

Zwischengewalten, die sich eingeschoben hatten, verloren gegangen. Die Könige konnten nicht mehr kraft ihres alten Herrscherrechts gebieten, sondern der Staat mußte umgestaltet werden, wenn er seine Einheit bewahren sollte.

§ 12. Das Lehnswesen. (Nach Lamprecht.)

1. Die Notwendigkeit der Umwandlung des fränkischen Reiches in einen Lehnsstaat erwuchs aus dem Verfall des Königsgewalt.

Die merowingischen Könige bedurften für ihr weites Reich eines Beamtentums, welches die Königsgewalt in den unteren Instanzen vertrat und den Fiskalbesitz verwaltete (s. § 6, 2). Da die merowingischen Könige versäumten, ihre Barkünfte (aus den Steuern der romanischen Bevölkerung) zur Befoldung der Beamten zu verwenden, so lohnnten sie die Dienste derselben mit der Überweisung von Grund und Boden zur Nugnießung. Da jedoch auf diese Weise der Fonds des Amtseinkommens in die Hände der Beamten gegeben wurde, drängte diese Befoldungsart zur Erbllichkeit des Nutzbesitzes und damit auch der Ämter. Sobald dieser Prozeß sich aber vollzogen hatte, übten die Beamten (Graven) ihre Befugnisse kraft eigenen ererbten Rechtes aus, und das Königtum hatte seine Gewalt in solchen Bezirken eingebüßt.

Diese Entwicklung vollzog sich schon zur Merowingerzeit im Frankenreiche, und es drohte sich also die Zentralgewalt in eine große Anzahl lokaler Gewalten aufzulösen, zumal der Prozeß der Vererblichkeit der Ämter sich verquickte mit der staatlichen Vererblichkeit der Grundherrschaften. Daher schritten die Karolinger (schon Karl Martell) zur Einrichtung des Lehnswesens.

2. Die Veranlassung zur Einrichtung des Lehnswesens. Es war den Merowingern nicht gelungen, das römische Steuersystem auch auf die germanischen Völker ihres Nachbarreichs auszudehnen, ja die romanische Bevölkerung hatte sich allmählich der Besteuerung zu entziehen gewußt. Somit standen den Königen bald keine Varmittel mehr zur Verfügung, und sie mußten zur Zeit der Teilkriege, für welche sie den Heerbann nicht anbieten konnten, die Dienste ihrer Großen durch massenhafte Landschenkungen erkaufen. Als nun die karolingischen Hausmeier der Hilfe der Großen zu auswärtigen Kriegen bedurften, war der Fiskalbesitz bereits so weit zusammengeschmolzen, daß sie die Treue der Großen durch andere Maßregeln erkaufen mußten, welche als der Beginn der Begründung des Lehnswesens anzusehen sind.

3. Die Elemente, aus denen das Lehnswesen sich entwickelt hat, sind:

a. Das Vassentum. Seit den ältesten Zeiten waren die germanischen Könige von einem Gefolge (Antrustionen) umgeben. Diese Antrustionen übernahmen schon frühzeitig neben ihren urprünglich rein kriegerischen Aufgaben auch Haus- und Staatsämter (s. § 6).

Bald begannen auch die Grundherren solche Gefolgschaften um sich zu versammeln, und massenhaft strömten bei der zunehmenden Landnot hufenlose Freie in ihren Dienst. Sie verpflichteten sich dem Grundherrn (Senior) durch Handeinlegen zur unbedingten Treue und traten in ein besonderes Schutzverhältnis zu ihrem Senior, der für ihren Unterhalt zu sorgen hatte. Solche Gefolgsleute hießen Vassen. (Über die unmittelbare politische Bedeutung dieses Vorgangs s. § 11.)